



GEMEINDE

Würenlingen

## **Elektrizitätsversorgung Würenlingen (EVW)**

ein Bereich der Technischen Werke Würenlingen (TWW)

### **«Grundvertrag inklusive Dienstleistungsangebot» Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**

Die in diesem Grundvertrag verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

---

01. Oktober 2025

# Grundvertrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Betreffend

## Hauptobjekt ZEV:

Bezeichnung

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Grundstücknummer

(nachstehend «Hauptobjekt» genannt)

zwischen

## Eigentümer Hauptobjekt

Vorname / Name

Firma

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

(nachstehend «Eigentümer» genannt)

vertreten durch

## Vertreter des ZEV

Vorname / Name

Firma

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

(nachstehend «Ansprechpartner» genannt)

und

**Elektrizitätsversorgung Würenlingen**

Dorfstrasse 13

5303 Würenlingen

Tel: +41 56 297 15 50

E-Mail: [twv@wuerenlingen.ch](mailto:twv@wuerenlingen.ch)

[www.wuerenlingen.ch](http://www.wuerenlingen.ch)

(nachstehend «*EVW*» genannt)

(gemeinsam die «*Parteien*» genannt)

Muster

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Präambel .....	5
Art. 2	Vertragsgegenstand.....	5
Art. 3	Vertragsbestandteile .....	6
Art. 4	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Zusammensetzung.....	7
Art. 5	Rechte und Pflichten der Eigentümer .....	8
Art. 6	Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung .....	9
Art. 7	Änderungen und Übertragung des Vertrages.....	10
Art. 8	Datenschutz.....	10
Art. 9	Anwendbares Recht, Streitigkeiten .....	11
Art. 10	Anhänge .....	11

## **Art. 1 Präambel**

- 1.1 Die EVW (Elektrizitätsversorgung Würenlingen) betreibt ein Verteilnetz für Energie, an das die Verbrauchsstätten des ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) angeschlossen sind. Die Teilnehmer am ZEV wollen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen bzw. ganz oder teilweise veräußern. Der Netzanschluss bleibt bestehen. Fehlende Energie (Reststrom) wird weiterhin über das Verteilnetz der EVW bezogen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

## **Art. 2 Vertragsgegenstand**

- 2.1 Mit dem ZEV produzieren die Eigentümer des Hauptobjektes Strom mit einer oder mehreren Energie-erzeugungsanlagen (EEA) und stellen diesen Strom Endverbrauchern im Hauptobjekt zur Verfügung (eigenverbraucher Strom). Überschüssiger Strom wird in das Stromnetz der EVW eingespeist.
- 2.2 Neben der EEA im Hauptobjekt können weitere Teilnehmer in nahen gelegenen Liegenschaften in den ZEV eingebunden werden. Dies können reine Stromverbraucher (Konsumenten), Produzenten wie auch Prosumer (Produzenten und Konsumenten) oder Speicherbetreiber sein. Die Stromflüsse dieser Teilnehmer werden über Messpunkte der EVW erfasst und virtuell mit dem Verbrauch des Hauptobjektes verbunden. Diese Endverbraucher werden als virtuelle Teilnehmer des ZEV bezeichnet.
- 2.3 Dieser Vertrag regelt die gesetzlichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend der Einrichtung und Abwicklung des ZEV. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen, Verhandlungen etc. in diesem Zusammenhang.
- 2.4 Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind die Regelungen über die Vergütung der aus dem Verteilnetz bezogenen Energie, über die Vergütung für die Überschussproduktion (durch die Produktionsanlage in das Netz eingespeiste Energie), sowie über die Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN). Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Energieverbrauchs-Messpunkt in das Netz der EVW finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Produkteblätter, Reglemente und Publikationen der EVW Anwendung.

### **Art. 3 Vertragsbestandteile**

- 3.1 Folgende Dokumente (in der jeweils gültigen Fassung) sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt die angegebene Reihenfolge:
- a) Der vorliegende Vertrag.
  - b) Den Anhang A bis C, wobei die Ansprechperson gemäss Anhang A die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag kennt und für sich als bindend akzeptiert.
  - c) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVW mit Anhängen.
  - d) Die Werkvorschriften WV-CH inkl. den speziellen Bedingungen der EVW in der jeweils gültigen Fassung.
  - e) Die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs- (StromVG) sowie das Energiegesetz (EnG) und deren Ausführungsverordnungen.
  - f) Die anwendbaren Branchendokumente vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), insbesondere das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER), Leitfaden Eigenverbrauch von Energie Schweiz sowie weitere Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom).
- 3.2 Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

#### **Art. 4 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Zusammensetzung**

- 4.1 Der ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der EEA bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. Ferner muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Wird das Mindestverhältnis zukünftig nicht mehr erfüllt, ist das weitere Vorgehen mit der EVW abzusprechen.
- 4.2 Virtuelle Teilnehmer am ZEV können über Anschlussleitungen der EVW versorgt werden. Eine Anschlussleitung führt von einer Liegenschaft zum nächstgelegenen Anschlusspunkt (bspw. einer Verteilkabine). Damit eine Liegenschaft am ZEV teilnehmen kann, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:
- Sie ist am gleichen Anschlusspunkt angeschlossen wie das Hauptobjekt.
  - Die Anschlussleitung wird ausschliesslich von dieser einen Liegenschaft genutzt.
- 4.3 Der Ansprechpartner bestätigt, dass sie die teilnehmenden Konsumenten und Produzenten (inkl. den virtuellen Teilnehmern) ebenfalls über die Einrichtung des ZEV informiert haben.
- 4.4 Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mittels Anmeldeformulars bzw. Installationsanzeige mindestens drei Monate in Voraus durch die Eigentümer bei den EVW beantragt.
- 4.5 Der Zusammenschluss verfügt über einen physischen bzw. virtuellen Messpunkt (Abgabe und Bezug) gegenüber der EVW. Es können nebst virtuellen Messpunkten auch physische Messpunkte bestehen bzw. eingesetzt werden.
- 4.6 Sie werden gemeinsam in Bezug auf den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Dem ZEV wird in diesem Sinne der Grundpreis Netz in Rechnung gestellt.
- 4.7 Die Messpunkte der Teilnehmer am ZEV werden von der EVW mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet, falls sie es nicht bereits sind. Die EVW ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt sowie für die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung grösser 30 kVA.
- 4.8 Sind im Anschlussobjekt neben einer Produktionsanlage auch Speicher installiert, so ist dies per Installationsanzeige der EVW zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die EVW installiert und dem ZEV in Rechnung gestellt. Setzt der ZEV ein Stromspeicher ein, sind auf Kosten des ZEV Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.

- 4.9 Wenn die Anschlussleistung der EEA über 30 kVA liegt, ist die Anlage erfassungspflichtig im Herkunftsnachweis-System. Dies gilt auch, wenn mehrere (Teil-) Anlagen im ZEV zusammen die Grenze von 30 kVA übersteigen. In einem solchen Fall müssen je nach Messanordnung allenfalls alle Teilanlagen mit einer Nettomessung ausgerüstet werden und die Produktion aller Teilanlagen zusammen an das Herkunftsnachweis-System gemeldet werden. Kosten der notwendigen Messeinrichtungen gehen zulasten des ZEV.
- 4.10 Die im vorliegenden Vertrag bezeichneten Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des ZEV nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des ZEV für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand dieses Grundvertrages und werden als Kunde der Grundversorgung behandelt.
- 4.11 Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ist der Zugang zum freien Strommarkt offen (vgl. Art. 18 Abs.1 EnG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 6 Strom VG).
- 4.12 Der ZEV ist Netznutzer und Energiebezüger der EVW. Bei Einrichtung erhält der ZEV ohne gegenteilige Meldung das zugehörige Standardstromprodukt der EVW bzw. haben dem EVW den Energielieferanten mitzuteilen. Für die Netznutzung erhält der ZEV ohne gegenteilige Meldung das Flex-Produkt der jeweiligen Kundengruppe.
- 4.13 Die EVW erhalten eine Gebühr für die Basisleistungen im Zusammenhang mit der Einführung des ZEV. Die jeweiligen Preise sind im Anhang B aufgeführt.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Eigentümer**

- 5.1 Die Eigentümer benennen einen Vertreter bzw. eine Ansprechperson, die bevollmächtigt ist mit der EVW in ihrem Namen den Vertrag abzuschliessen (gemäss Formular Anhang A «Anmeldeformular»).
- 5.2 Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.
- 5.3 Die Eigentümer sind in der Tarifgestaltung für die Verrechnung von Strom aus der EEA frei. Sie müssen die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen einhalten.
- 5.4 Der ZEV hat der EVW Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel des Vertreters bzw. der Ansprechperson des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Eigentümern gemäss Art. 16 Abs. 2 EnV (Energieverordnung) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kommt der ZEV dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet dieser der EVW weiterhin das auf den ausscheidenden Eigentümer entfallende Entgelt und haftet für die der EVW darüber hinaus entstehenden Schäden.
- 5.5 Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der EVW am Anschlusspunkt zur Folge.
- 5.6 Der ZEV ist für die Energieversorgung der Teilnehmer am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

- 5.7 Die Eigentümer einer elektrischen Installation sind gemäss der NIV (Niederspannungs-Installationsverordnung) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den bezeichneten Vertreter bzw. Ansprechperson des ZEV übertragen werden. Damit ist der Vertreter bzw. die Ansprechperson des ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.
- 5.8 Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an die Ansprechperson des ZEV.
- 5.9 Die Eigentümer haften für die über die Messpunkte abgerechneten Leistungen der EVW, namentlich den Energiebezug, die Netznutzung, die Messkosten sowie der Abgaben. Bei Verletzung dieses Vertrages, insbesondere für Forderungen der EVW, hat diese das Recht den Betrieb des Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen (analog Art 7.2 ff. AGB).
- 5.10 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die virtuelle bzw. physische Messstelle des ZEV erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife der EVW.
- 5.11 Die Rechnungen sind innert der angezeigten Zahlungsfrist zu begleichen
- 5.12 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt. Wird dies der EVW nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Eigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der EVW.
- 5.13 Die Vergütung für die Überschussenergie, welche ins Verteilnetz der EVW eingespeist wird, erfolgt an den ZEV. Der ZEV kann dem EVW anhand der Aufschlüsselung vom EVW diese in Rechnung stellen. Der ZEV kann sich darauf einigen, dass die Überschussenergie direkt an die Eigentümer der EEA ausbezahlt wird.

## **Art. 6 Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung**

- 6.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Grundlagen dafür bilden dieser Vertrag sowie dessen Anhänge.
- 6.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 6.3 Der Vertrag kann durch den ZEV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- 6.4 Die Kündigung des Vertrages hat keine Kündigung des Netzanschlusses zur Folge. Der Netzanschluss ist eigenständig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.
- 6.5 Bei mehreren Eigentümern des ZEV hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.
- 6.6 Die EVW ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen ausserordentlich fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn (I) der ZEV seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbracht hat, und (II) der ZEV trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet. Als wesentliche vertraglichen Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die EEA regelmässig vertrauen darf.

- 6.7 Muss der Vertrag aufgehoben werden, weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmern zum Eigenverbrauch nicht nachkommen, haben die EVW als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die Kosten für einen allfälligen Umbau.
- 6.8 Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages beendet, so werden sämtliche Forderungen der EVW umgehend zur Zahlung fällig.
- 6.9 Die Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Grundverbrauchern der EVW nach StromVG. Allfällige Anpassungen der Installationen sowie der Messinfrastruktur werden durch die EVW angeordnet und sind durch die Eigentümer zu tragen.

#### **Art. 7 Änderungen und Übertragung des Vertrages**

- 7.1 Änderungen dieses Vertrages sind im Einverständnis der Parteien möglich und bedürfen der schriftlichen Form.
- 7.2 Anpassungen der Zusammensetzung des ZEV nach Anhang A erfordern die entsprechenden Mutationen oder Neuausstellung der Anhänge oder Teilauszüge der Anhänge.
- 7.3 Der ZEV verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehöriger Parteien, der EVW rechtzeitig und im Voraus anzuzeigen. Eigentümerwechsel müssen rechtzeitig in schriftlicher Form gemeldet werden. Zeitgleich mit der Meldung werden die entsprechenden Anhänge gelöscht oder ersetzt.
- 7.4 Der ZEV wie auch die EVW sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

#### **Art. 8 Datenschutz**

Die Parteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Beide Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis. Der ZEV erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Eigentümer und daran teilnehmende Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind.

## **Art. 9 Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

- 9.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.
- 9.2 Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche nicht auf dem Verhandlungsweg geregelt werden können, unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baden.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.
- 9.4 Ansonsten gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen).

## **Art. 10 Anhänge**

- |          |                                                            |
|----------|------------------------------------------------------------|
| Anhang A | Anmeldeformular                                            |
| Anhang B | Leistungsinhalt von Basisleistungen                        |
| Anhang C | Dienstleistungsmodalitäten für Konsumenten und Produzenten |

Ort / Datum

Unterschrift  
ZEV-Ansprechpartner

Ort / Datum

Unterschrift  
Elektrizitätsversorgung  
Würenlingen

## Anhang B: Leistungsinhalt der Basisleistungen

(Diese Kosten fallen bei jeder neu gegründeten ZEV an)

### Initialisierung des ZEV

Leistungsinhalt:

- |                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| • Prüfung der gesetzlichen Anforderungen des ZEV                   | inklusive |
| • Einrichten der Teilnehmer und PV-Anlagen in den Systemen der EVW | inklusive |
| • Einrichten von Datenschnittstellen                               | inklusive |
| • Verwaltung des EVU-ZEV-Vertrages                                 | inklusive |

### Einmalige Kosten der Basisleistungen

### Preisblatt für Spezialtarife

### Mutationspauschale

Leistungsinhalt:

- |                                                                                   |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| • Mutation von Teilnehmern, Eigentümer oder Ansprechpartner (Ein- oder Austritte) | inklusive |
| • Klärung der Teilnahmemöglichkeit am ZEV                                         | inklusive |
| • Anpassung in der Verrechnungslogik ZEV                                          | inklusive |

### Zurverfügungstellung und Betrieb virtueller ZEV-Zähler

Leistungsinhalt:

- |                                                                                      |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| • Betrieb des intelligenten Messsystems (Bereitstellung, Betrieb und Instandhaltung) | inklusive |
| • Plausibilisierung der Messdaten                                                    | inklusive |
| • Erstellung von ¼ Stunden Messdatenreihen                                           | inklusive |
| • Pflege der Stammdaten                                                              | inklusive |

### Wiederkehrende Kosten der Basisleistungen

### Preisblatt für Spezialtarife

Die Preise und Elektrizitätstarife sind unter folgendem QR-Code abrufbar:



## **Anhang C: Dienstleistungsmodalitäten und Tarife für Konsumenten und Produzenten**

Der Ansprechpartner bestätigt, die ZEV-Teilnehmer über die Ausführungen gemäss Anhang C in Kenntnis gesetzt zu haben. Bei Widersprüchen gelten die Dienstleistungsmodalitäten gemäss Anhang C vor dem Grundvertrag.

### **1 Dienstleistung der EVW**

Die Liegenschaften mit einer EEA, versorgen mit ihrem produzierten Strom prioritär die ZEV-Teilnehmer innerhalb dieser Liegenschaft. Mit dem überschüssigen Strom werden die weiteren ZEV-Teilnehmer ausserhalb der Liegenschaft versorgt. Übertrifft die Produktionsmenge die Bezugsmenge, wird der Strom, der nicht für die ZEV-Teilnehmer verwendet wird, in das Verteilnetz der EVW eingespeist und zum Tarif gemäss Energierücklieferung nach dem Preisblatt Spezial vergütet.

Die EVW ermittelt pro Teilnehmer und anhand der Messdaten die Anteile für den Eigenverbrauch sowie den überschüssigen Anteil, der an weitere ZEV-Teilnehmer geliefert wird sowie den Überschuss, der in das Verteilnetz der EVW eingespeist wird.

Der Tarif, für den innerhalb der Liegenschaft produzierten und an den ZEV-Teilnehmenden gelieferten Strom beträgt jeweils einen Anteil (ZEV-Bezugstarif) des Gesamtstromtarif der EVW nach dem Preisblatt der jeweiligen Kundengruppe. Derselbe Tarif gilt für die Menge, die von einer EEA an einen ZEV-Teilnehmer ausserhalb der Liegenschaft geliefert wird.

Die EVW stellt die Kosten für den Eigenverbrauch den einzelnen ZEV-Teilnehmer in Rechnung.

Die EVW stellt die Kosten für die Messpunkte den einzelnen ZEV-Teilnehmer in Rechnung.

Die EVW schlüsselt dem ZEV-Ansprechpartner den Energieüberschuss, der zurück ans EVW geliefert wurde auf.

Zur Deckung von administrativen Kosten wird der Strom, der von den Produzenten an die ZEV-Teilnehmer geliefert wird (ZEV-Bezugstarif) abzüglich eines Rp. / kWh-Betrags vergütet.

Für den physischen bzw. virtuellen ZEV-Messpunkt, stellt die EVW dem ZEV-Ansprechpartner eine Gebühr in Höhe von nach den gültigen Preisblatt der jeweiligen Kundengruppe in Rechnung. Weitere Kosten und Gebühren sind auf den jeweils entsprechenden gültigen Preisblättern zu entnehmen.

Ungemessener Solarstrom, welcher in einer Liegenschaft vor der Erfassung durch einen Stromzähler verbraucht wird, wird nicht verrechnet (z.B. EFH). Der gemessene Solarstrom, der in einer Liegenschaft verbraucht wird, wird den ZEV-Teilnehmern zu den ZEV-Tarifen verrechnet. Der Solarstrom, der nicht innerhalb der ZEV genutzt wird, wird in das Stromnetz der EVW rückgespeist. Dieser wird nach den Bestimmungen der EVW zu den Tarifen für Rücklieferung dem ZEV vergütet.

Die EEA produzieren Solarstrom. Pro Kilowattstunde Strommenge wird ein Stromqualitätszertifikat generiert, den sogenannten Herkunftsnachweis (HKN). Für jede Kilowattstunde, die nicht innerhalb einer Liegenschaft oder des ZEV verbraucht wird, kann dieser HKN verkauft werden. Die HKN, welche vom ZEV generiert werden, entsprechen der Menge des überschüssigen Stroms. Sie werden nach den Bestimmungen der EVW zu den Tarifen für HKN dem ZEV vergütet, sofern dieser die HKN an die EVW abtrotet.

Der Eigentümer der PVA erhält eine Vergütung für den Solarstrom, den er an den ZEV geliefert hat.

## **2 Beginn, Laufzeit und Kündigung Vereinbarung**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Start des Betriebes des ZEV findet nach genehmigter Anmeldung unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten auf den Monatsersten statt.

## **3 Beginn und Laufzeit des Vertrages**

Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt ab dem Start-Datum des ZEV. Angebrochene Jahre werden jeweils pro Rata ab Start-Datum, abgerechnet.

Die Verrechnung erfolgt jeweils mit der Energierechnung für den virtuellen ZEV-Messpunkt.

Ändert sich die Anzahl Teilnehmer während der Vertragslaufzeit aufgrund von Ein- oder Austritten, wird die Abrechnung der Leistungen entsprechend den jeweils aktuellen Verrechnungsgrundlagen angepasst.

## 4 Weitere Bestimmungen

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die EVW die Verbrauchsdaten seines Zählers regelmässig an den Ansprechpartner des ZEV übermittelt.

Ein Wechsel der Qualität des Reststrom kann erfolgen, wenn die Zustimmung der gewichteten Mehrheit der ZEV-Teilnehmer vorliegt. Die Stimmkraft jedes Teilnehmers bemisst sich nach seinem Anteil am gesamten Stromverbrauch des ZEV gemäss der letzten Abrechnung. Der Beschluss zum Wechsel kommt zustande, wenn 50% der Stimmen dem Wechsel zustimmen. Eine allfällige Abstimmung in geeigneter Form organisiert der Ansprechpartner auf Antrag.

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.

Ort / Datum

Unterschrift  
ZEV-Ansprechpartner

Ort / Datum

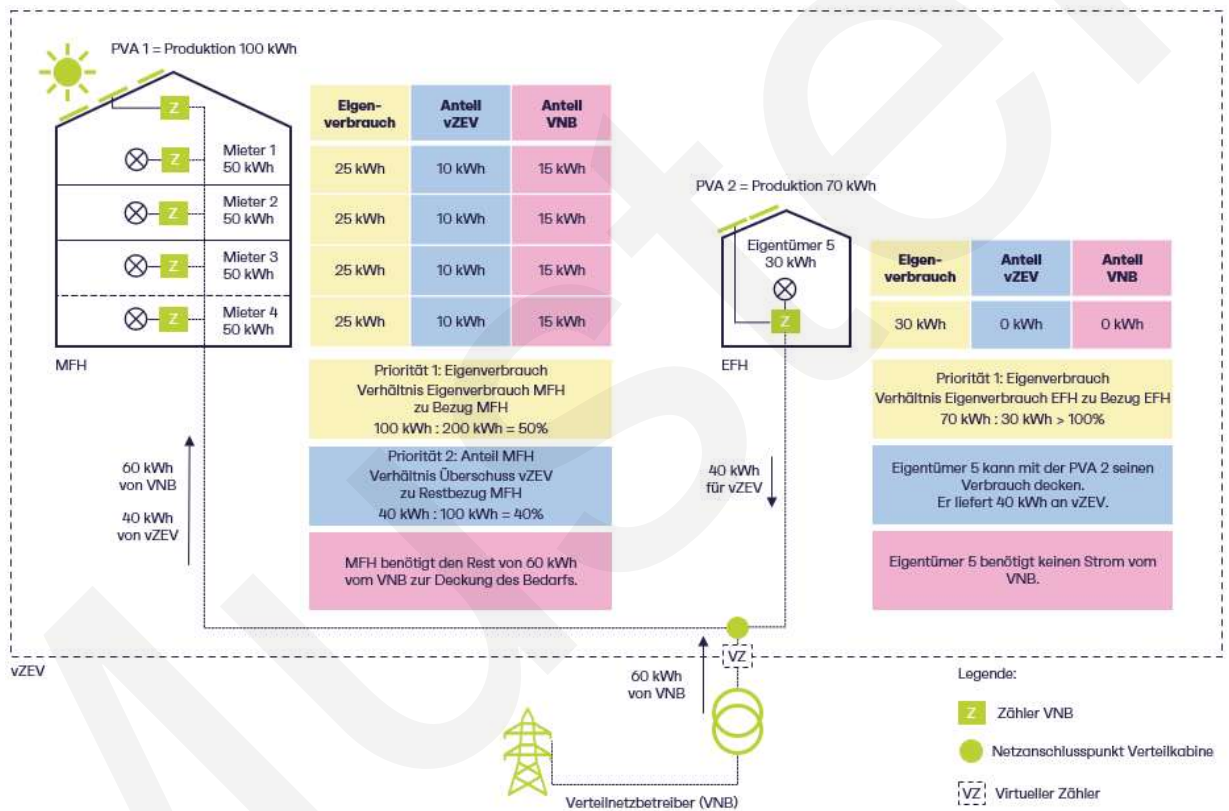
Unterschrift  
Elektrizitätsversorgung  
Würenlingen

## 5 Beispiel der Aufteilung des im ZEV produzierten Stroms

Eigenverbrauch in der Liegenschaft priorisiert:

Die Produzenten aller EEA legen ihren selbst produzierten Solarstrom abzüglich des Eigenverbrauchs zusammen. Damit verbraucht jede Liegenschaft zuerst selbst den in der eigenen Liegenschaft erzeugten Solarstrom. Nur der nicht selbst verbrauchte Anteil wird an den ZEV geliefert. Jeder einzelne ZEV-Teilnehmer erhält denselben Anteil an Solarstrom (in Prozent) vom ZEV. Dieser wird zum ZEV-Tarif gemäss gültigem Tarifblatt der EVW verrechnet.

Beispiel einer Viertelstunde:



## 6 ZEV-Tarife und Vergütungen für Konsumenten und Produzenten

Verrechnungspreise für die Stromlieferung im ZEV (exkl. MwSt.):

- Preisbasis ist das vom ZEV gewählte Stromprodukt (inkl. Energie, Netz und Abgaben) der EVW.

- Verrechnung Solarstrom für das Jahr 2026 (Rp./kWh) (Niedertarif) 75%
- Verrechnung Solarstrom für das Jahr 2026 (Rp./kWh) (Hochtarif) 75%

Für Reststrom wird jeweils der Tarif der EVW für das gewählte Stromprodukt verrechnet.

Die Kosten für Abrechnung und Betrieb der Stromzähler werden gemäss den Tarifen der EVW verrechnet.

Vergütungspreise für Solarstrom, der von der PVA an den ZEV geliefert wird (exkl. MwSt):

- Preisbasis ist das vom ZEV gewählte Stromprodukt (inkl. Energie, Netz und Abgaben) der EVW.

- Vergütung Solarstrom mit einer Reduktion auf den ZEV-Bezugstarif (in Rp./kWh oder %) (Niedertarif) - 1 Rp./kWh
- Vergütung Solarstrom mit einer Reduktion auf den ZEV-Bezugstarif (in Rp./kWh oder %) (Hochtarif) - 1 Rp./kWh

Die Differenz zwischen der Vergütung für Solarstrom an die PVA-Eigentümer und den Kosten der Teilnehmer für Solarstrom dient zur Deckung der Kosten des ZEV (Admin und Verrechnung).

Vergütung für Reststrom, der an die EVW zurückgespeist wird, erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen für Energie und HKN ohne Abschlag.